

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1958 in Kraft.
Berlin, den 28. August 1958

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Rau	Gregor
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	Erster Stellvertreter des Vorsitzenden der Staat- lichen Plankommission

Zweite Verordnung*

**zur Durchführung des Gesetzes über den Aufbau
der Städte in der Deutschen Demokratischen
Republik und der Hauptstadt Deutschlands, Berlin
(Aufbaugesetz).**

Vom 28. August 1958

Zur Änderung der Durchführungsverordnung vom 7. Juni 1951 zum Gesetz über den Aufbau der Städte in der Deutschen Demokratischen Republik und der Hauptstadt Deutschlands, Berlin (Aufbaugesetz) (GBl. S. 552) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 1 Absätze 2 und 3 der Durchführungsverordnung erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Räte der Bezirke, Bezirksbauamt, werden ermächtigt, zur Realisierung bestätigter Bauungs- oder Teilbauungspläne weitere Städte, Kreise und Gemeinden oder Teile hiervon zu Aufbaugebieten zu erklären.

(3) Die zu Aufbaugebieten erklärten Flächen sind in ein von den Räten der Bezirke, Bezirksbauamt, zu führendes Register einzutragen.“

§ 2

Der § 9 Abs. 2 der Durchführungsverordnung erhält folgende Fassung:

„Begründete und durch die Räte der Stadt- und Landkreise bestätigte Anträge sind durch diese an den zuständigen Rat des Bezirkes, Bezirksbauamt, zur Entscheidung einzureichen.“

§ 3

Das Ministerium für Bauwesen ist für die Anleitung und Kontrolle zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung des Aufbaugesetzes bei der Erklärung von Aufbaugebieten verantwortlich.

-§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. August 1958

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Rau	Kosel
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	Stellvertreter des Ministers für Bauwesen

• DurchführungsVO (1. VO) (GBl, 1931 S. 55»)

Zweite Verordnung*

**über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur-
und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen
gleichgestellten Betrieben.**

Vom 28. August 1958

Zur Änderung der Verordnung vom 11. Mai 1957 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 289) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Betriebe, die planmäßig mit Verlust arbeiten, finanzieren die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds und zum Kultur- und Sozialfonds aus Stützungsmitteln.“

§ 2

Der § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Übererfüllung des Produktionsplanes sind dem Betriebsprämienfonds je Prozent der Übererfüllung zusätzlich bis zu 0,25 % der geplanten Lohnsumme zuzuführen. Diese Zuführung darf nur erfolgen, wenn gleichzeitig der geplante Gewinn mindestens erreicht bzw. der geplante Verlust nicht überschritten wurde, soweit nicht für den Fall der Verlustüberschreitung bei volkswirtschaftlich wichtigen Erzeugnissen eine Sonderregelung getroffen wurde.“

§ 3

Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Ergänzung:

„Bei verlustgeplanten Betrieben, die ihren Produktionsplan nicht erfüllen, soll der im Plan vorgesehene Verlust aus Absatz entsprechend dem erreichten Stand der Produktionsplanerfüllung statistisch berichtet werden. Die Leiter der zuständigen übergeordneten Organe der Betriebe regeln die Abrechnungsmethode, in der die ökonomischen Besonderheiten einzelner Wirtschaftszweige berücksichtigt werden können. Hierzu ist die Zustimmung des Ministeriums der Finanzen bzw. bei Betrieben der örtlichen Wirtschaft die Zustimmung des zuständigen Rates des Bezirkes erforderlich.“

§ 4

Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Entsprechend den besonderen ökonomischen Schwerpunkten in den Betrieben ihres Bereiches sind die Leiter der jeweils zuständigen zentralen staatlichen Organe sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Komitee für Arbeit und Löhne und dem Bundesvorstand des FDGB bzw. den zuständigen Gewerkschaftsleitungen berechtigt, im Rahmen der in § 4 Abs. 1 und in § 5 Abs. 1 vorgesehenen Prozentsätze für einzelne Produktionszweige abweichende Prozentsätze festzulegen.“

§ 5

Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Staatliche Plankommission legt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Komitee für Arbeit und Löhne sowie den Zentralvorständen der zuständigen Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften für alle Zweige der volks-

• (1.) VO (GBl. I 1957 S. 289)